

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Montag, 19.06.2023, 18:30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Frageviertelstunde
3. Neuverpachtung der landwirtschaftlichen Flächen ab Oktober 2023
4. Anpassung der Kindergartenbeiträge (Ü3) für den Kindergarten Fischbach
5. Anpassung der Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung (U3) (Kindergarten Fischbach und KinderVilla Niedereschach)
6. Anpassung der Kindergartenbeiträge (Ü3) für den Kindergarten Schabenhausen
7. Anpassung der Kindergartenbeiträge (U3) für den Kindergarten Schabenhausen
8. Baugesuche
- 8.1. Neubau Garage mit Carport, Lohnweg 6, Flst. Nr. 1448, Gemarkung Niedereschach
- 8.2. Unterkellerung einer geplanten/genehmigten Gewächshausanlage mit Lagerraum und Wassertechnikraum, Niedereschacher Str. 26, Flst. Nr. 38/13, 38/15, Gemarkung Schabenhausen
9. Wünsche und Anträge
10. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 056/2023

Federführung: Rathaus	Datum: 19.06.2023
Bearbeiter: Jeanine Haberer	Telefon: 07728 648 37

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.06.2023

Gegenstand der Vorlage

Neuverpachtung der landwirtschaftlichen Flächen ab Oktober 2023

Sachverhalt:

Zum 30. September 2023 laufen die Pachtverträge über gemeindeeigene, landwirtschaftliche Flächen sämtlicher Gemarkungen aus, sodass die Neuverpachtung zum Oktober 2023 ansteht. Ca. 25 verschiedene Pächter – teilweise nur einzelner Grundstücke – sind gelistet. Pachtdauer und Pachtpreis sind hierbei von besonderer Bedeutung.

Die neue Pachtdauer soll 6 Jahre mit einer automatischen Verlängerungsklausel betragen, d. h. von 01.10.2023 bis 30.09.2029. Wenn der Pachtvertrag nicht gekündigt wird, verlängert sich die Pacht um ein weiteres Jahr.

Ebenfalls sollen die Pachtpreise erhöht werden. Vorschlag der Verwaltung ist, die Preise um 40 % zu erhöhen, denn diese wurden die letzten 11 Jahre nicht verändert.

Eine kleine Änderung bei den Kündigungsmöglichkeiten in § 7 wurde noch vorgenommen. Der bisherige Absatz 3 wurde gestrichen.

Alle weiteren Bestimmungen wurden aus dem bisherigen Pachtvertrag übernommen.

Zu den Themen, wie z. B. der Biodiversität, Blühstreifen, trifft die Gemeinde Niedereschach in ihren Pachtverträgen keine Sonderbestimmung.

Die Flächen werden, wie bisher, nur an einheimische Landwirte verpachtet.

Der Pachtvertragsentwurf kann der Anlage entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Neuverpachtung der landwirtschaftlichen Flächen, wie oben ausgeführt, zu beschließen.



Pachtvertrag
über landwirtschaftliche Flächen

zwischen

der Gemeinde Niedereschach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Ragg,
dienstansässig 78078 Niedereschach, Villingener Straße 10

- nachstehend *Verpächterin* genannt -

und

xxxxx, xxxxx, 78078 Niedereschach,

- nachstehend *Pächter* genannt. -

§ 1 Pachtgegenstand und Pachtpreis

- (1) Die Gemeinde Niedereschach verpachtet an den o. a. Pächter die nachstehend aufgeführten Grundstücke (Pachtgegenstand).
- (2) Der Pachtvertrag beginnt am 1. Oktober 2023 und endet am 30. September 2029. Wird der Pachtvertrag nicht von einem Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf der Pachtzeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Pacht jeweils um ein weiteres Jahr mit wiederum sechsmonatigem Kündigungsrecht.
- (3) Bezeichnung des Grundstückes:

Gemarkung	Flurstücks-Nr.	Lage	Teilstück	Fläche in ar	Pachtpreis pro Jahr
Gesamtsumme:					

- (4) Der jährliche Pachtpreis in Höhe von **XXXX** (in Worten: **XXXX** Euro) ist jährlich auf 1. Oktober jedes Jahres nachträglich, erstmals am 1. Oktober 2024, vom Pächter kostenfrei an die Gemeinde Niedereschach, IBAN: DE68 6945 0065 0000 0052 90, BIC: SOLADES1VSS, bei der Sparkasse Schwarzwald-Baar in Villingen-Schwenningen zu entrichten.
- (5) Die Pachtpreise gelten als Netto-Entgelt im Sinne der Umsatzsteuer vereinbart. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich um eine nach § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreite Grundstücksüberlassung handelt. Eine Option zur Umsatzsteuer nach § 9 UStG wird nicht vereinbart.

- (6) Kommt der Pächter mit der Zahlung der Pacht in Verzug, so ist der Pachtpreis mit 3 % jährlich, im Falle einer Stundung mit 2 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

§ 2 Preisgleitklausel

Eine Pachtpreisanpassung nach § 593 BGB bleibt vorbehalten. Des Weiteren bleibt der Verpächterin eine Pachtpreisanpassung aus anderen Gründen vorbehalten.

§ 3 Abgaben

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden vom Pächter getragen, insbesondere die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Sofern diese dem Verpächter in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine Weiterbelastung an den Pächter. Dazu gehören nicht Erschließungs- und Ausbaubeiträge und andere Abgaben und Beiträge, die zu einer dauerhaften Werterhöhung des Pachtgegenstandes beitragen. Die Grundsteuer verbleibt bei der Verpächterin.

Die zu erstattenden Beträge sind fällig mit Rechnungslegung. Der Verzug tritt ein 14 Tage nach Rechnungsdatum.

§ 4 Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung oder Weitergabe bzw. Überlassung des Pachtgegenstandes an einen Dritten ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verpächterin ausgeschlossen. Falls ein Pächter eigenes landwirtschaftliches Gelände nicht mehr bewirtschaftet oder weiterverpachtet, ist er verpflichtet, zum nächsten 30.09. die gemeindeeigene Pachtfläche an die Verpächterin zurückzugeben.

§ 5 Bewirtschaftung

Der Pächter hat das Pachtland ordnungsgemäß zu bewirtschaften, zu düngen und die Grenz- und Wässerungsgräben zu unterhalten sowie jede der Nachhaltigkeit des Ertrags schädliche Benützungsweise bei Vermeidung des Schadensersatzes zu unterlassen. Kultur- oder andere Veränderungen des gepachteten Grundstücks dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Verpächterin nicht vorgenommen werden.

§ 6 Nachlass

Der Pächter kann wegen Schadens an den Feldern durch Hagelschlag, Überschwemmung, Mäuse- und Schädlingsfraß, auch wegen sonstiger Ereignisse sowie einer Abweichung der tatsächlichen Bewirtschaftungsfläche keinen Nachlass am Pachtzins verlangen.

§ 7 Weitere Kündigungsmöglichkeiten

- (1) Befindet sich der Pächter mit zwei Jahreszinsen im Rückstand oder verletzt er die Vertragspflichten schwer oder wiederholt, so ist die Verpächterin berechtigt, den Pachtvertrag fristlos zu kündigen.
- (2) Sollte das verpachtete Gelände von der Gemeinde als Baugelände, Straßen-, Wege- / Deponiefläche oder Tauschgelände für den Erwerb von Bau-, Rohbau-, Bauerwartungsland, Straßen- bzw. Wegefläche oder ähnliches benötigt werden, ist die Verpächterin berechtigt, den Pachtvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. September eines jeden Jahres zu kündigen. Ein ggfs. geltend gemachter Ernteschaden wird von der Verpächterin nur auf Nachweis ersetzt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages oder zusätzliche Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine rechtsgültige Abrede zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung im Rahmen des Möglichen erreicht wird.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift
Verpächter	Pächter

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 052/2023

Federführung: Rathaus	Datum: 31.05.2023
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.06.2023

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Kindergartenbeiträge (Ü3) für den Kindergarten Fischbach

Sachverhalt:

Die kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs (Städte- und Gemeindetag) sowie die Kirchenleitungen der Kirchen Baden-Württembergs haben sich vor diesem Hintergrund, mit Schreiben vom 05. Mai 2023, gemeinsam darauf verständigt, bei Ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 angesichts der hohen Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten sowie die Personalkosten auswirkt, eine Erhöhung von 8,5 % zu empfehlen. In dieser Erhöhung sind die genannten Kostensteigerungen teilweise berücksichtigt. Der Tarifabschluss TVÖD VKA vom April 2023 ist in der Kostensteigerung noch nicht berücksichtigt. Die Erhöhungen werden empfohlen, wie folgt:

Kindergarten Fischbach Villa Kunterbunt				
3 - 6 jährige Kinder (Ü3)				
2023 / 2024				
	Empfehlung Spitzenverbände	Zuschlag 10 %	Vorschlag Verwaltung	Beitrag bisher
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	138 €/Monat	14 €/Monat	152 €/Monat	140 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107 €/Monat	11 €/Monat	118 €/Monat	109 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	72 €/Monat	7 €/Monat	79 €/Monat	73 €/Monat

für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €/Monat	2 €/Monat	26 €/Monat	24 €/Monat
---	------------	-----------	------------	------------

Bei den im Gemeindekindergarten Fischbach eingerichteten Gruppen handelt es sich um Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten. Ein Zuschlag von bis zu 25 % auf die obengenannten Empfehlungen der Spitzenverbände ist möglich. Der Gemeinderat hat am 23.07.2019 einen 10-prozentigen Zuschlag beschlossen.

Aufgrund der Erhöhung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung muss auch die Betreuungsgebühr der Kinder, die im Sommer 2024 in die Schule wechseln und während der Schulsommerferien noch den Kindergarten besuchen angepasst werden.

Als Berechnungsgrundlage dient, wie in der Gemeinderatssitzung am 20.06.2022 beschlossen, der Monatsbeitrag für Familien mit einem Kind. Hiervon werden pro angefangener Betreuungswoche 25% fällig. Da die Kindergartengebühren jeweils zum 01.09. angepasst werden, erhöhen sich die Gebühren im Sommer 2024 auf 38,00 € (25% von 152,00 €).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Kindergartenbeiträge für den Kindergarten Villa Kunterbunt in Fischbach für das Kindergartenjahr 2023/2024 auf Grundlage der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und den Vertretern der Kirche wie oben dargestellt anzupassen.
2. die Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder, die in die Schule wechseln für das Betreuungsjahr 2023/2024 entsprechend dem oben genannten Vorschlag anzupassen.

Die erforderliche Änderungssatzung für diese Gebühren soll gemeinsam mit dem folgenden Tagesordnungspunkt über die Anpassung der Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung (U3) beschlossen werden.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 053/2023

Federführung: Rathaus	Datum: 31.05.2023
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.06.2023

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung (U3) (Kindergarten Fischbach und KinderVilla Niedereschach)

Sachverhalt:

Analog zu den Kindergartenbeiträgen wurde von den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Kirchen auch Empfehlungen zu den Elternbeiträgen für die Kleinkindbetreuung ausgesprochen. Die Empfehlungen beziehen sich ebenfalls auf das Betreuungsjahr 2023/2024. Die Landesrichtsätze für Krippenplätze sind deutlich höher als die Sätze für Kindergartenplätze, begründet insbesondere im unterschiedlichen Personalschlüssel.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Vorschlag orientiert sich an der Systematik der Landesrichtsätze.

Nachfolgende Tabellen beinhalten die von der Verwaltung ausgearbeiteten Gebührenvorschläge für die Kleinkindbetreuung ab dem 01. September 2023, hergeleitet aus den empfohlenen Landesrichtsätzen und zeigen die bisher gültigen Gebührensätze auf.

Kindergarten Fischbach Villa Kunterbunt 2 - 3 Jahre (altersgemischte Gruppe)				
	2023 / 2024			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Landesrichtsatz	276 €	214 €	144 €	48 €
Beschlussvorschlag	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes
4 - 5 Tage	276 €	214 €	144 €	48 €
bisher	254 €	198 €	132 €	44 €
3 Tage	166 €	128 €	86 €	29 €
bisher	152 €	119 €	79 €	26 €
2 Tage	110 €	86 €	58 €	19 €
bisher	102 €	79 €	53 €	18 €

KinderVilla Niedereschach Krippe 9 Monate bis 3 Jahre				
	2023 / 2024			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Landes- richtsatz	408 €	303 €	205 €	81 €
Beschluss- vorschlag	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes
4 - 5 Tage	408 €	303 €	205 €	81 €
bisher	376 €	279 €	189 €	75 €
3 Tage	245 €	182 €	123 €	49 €
bisher	226 €	167 €	113 €	45 €
2 Tage	163 €	121 €	82 €	32 €
bisher	150 €	112 €	76 €	30 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung für das Betreuungsjahr 2023/2024 entsprechend dem oben genannten Vorschlag anzupassen.
2. Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

S A T Z U N G
zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung) vom 22. Juli 2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedererschach am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

(2) Höhe der monatlichen Gebührensätze im Einzelnen:

Betreuungsjahr 2023 / 2024

Alter des Kindes	3 bis 6 Jahre			
Anzahl der Kinder im Haushalt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Umfang der Betreuung	1 bis 5 Tage			
a) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs.1)	152 €	118 €	79 €	26 €

Alter des Kindes	2 bis 3 Jahre			
Anzahl der Kinder im Haushalt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Umfang der Betreuung	4 bis 5 Tage			
b) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	276 €	214 €	144 €	48 €
Umfang der Betreuung	3 Tage			
c) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	166 €	128 €	86 €	29 €
Umfang der Betreuung	2 Tage			
d) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	110 €	86 €	58 €	19 €

§ 2

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

(3) Betreuung während der Ferienzeiten:

2. Eine wochenweise Betreuung von Kindern, die in die Schule wechseln und bisher die Betreuungseinrichtung besucht haben, ist möglich. Voraussetzung ist, dass die notwendige Betreuungskapazität in der Betreuungseinrichtung vorhanden ist. Vorrangig steht das Angebot für Kinder offen, die nachweislich in der Ferienzeit nicht durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden können. Die Anmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Ferien bei der Betreuungseinrichtung selbst erfolgen. Die Gebühr beträgt für die Vorschüler 2022/2023 pro angefangener Betreuungswoche 35,00 €. Die Gebühr beträgt für die Vorschüler 2023/2024 pro angefangener Betreuungswoche 38,00 €. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird nicht erstattet, wenn das Kind die Betreuung trotz Anmeldung nicht benötigt.

§ 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den

Ragg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 054/2023

Federführung: Rathaus	Datum: 31.05.2023
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.06.2023

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Kindergartenbeiträge (Ü3) für den Kindergarten Schabenhäusen

Sachverhalt:

Aufgrund der Tatsache, dass ab 01.06.2023 der Kindergarten Schabenhäusen unter der Trägerschaft der Stiftung Lernen, Fördern, Arbeiter (LFA) geführt wird, müssen künftig auch die Kindergartenbeiträge für über 3-jährige Kinder für den Kindergarten in Schabenhäusen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Wie in der folgenden Tabelle dargestellt, sind die bisherigen Kindergartenbeiträge, im Verhältnis zu allen anderen Einrichtungen sehr niedrig. Die Kindergartenbeiträge sollen nun an die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs (Städtetag und Gemeindetag) sowie die Kirchenleitungen der Kirchen Baden-Württembergs angepasst werden.

Da es für die Familien eine enorme finanzielle Belastung bedeuten würde, diese Erhöhung auf einmal weiterzugeben, soll dies stufenweise geschehen.

Kindergarten Schabenhäusen			
3 - 6 jährige Kinder (Ü3)			
2023 / 2024			
	Empfehlung Spitzenverbände	Vorschlag Verwaltung 80 % des Richtsatzes	Beitrag bisher
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	138 €/Monat	110 €/Monat	91 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107 €/Monat	86 €/Monat	76 €/Monat

für ein Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	72 €/Monat	58 €/Monat	60 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €/Monat	19 €/Monat	39 €/Monat

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung muss auch die Betreuungsgebühr der Kinder, die im Sommer 2024 in die Schule wechseln und während der Schulsommerferien noch den Kindergarten besuchen angepasst werden. Als Berechnungsgrundlage dient, analog zum Kindergarten Fischbach, der Monatsbeitrag für Familien mit einem Kind.

Hiervon werden pro angefangener Betreuungswoche 25% fällig. Da die Kindergartengebühren jeweils zum 01.09. angepasst werden, erhöhen sich die Gebühren im Sommer 2024 auf 27,50 € (25% von 110,00 €).

Bei den im Kindergarten Schabenhäusern eingerichtete Gruppe handelt es sich um eine Regelgruppe. Ein Zuschlag auf die oben genannten Empfehlungen der Spitzenverbände entfällt somit.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Kindergartenbeiträge für die 3-6 jährigen Kinder für den Kindergarten Schabenhäusern für das Kindergartenjahr 2023/2024 auf 80 % der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und den Vertretern der Kirche wie oben dargestellt, anzupassen.
2. die Kindergartenbeiträge für die 3-6 jährigen Kinder für den Kindergarten Schabenhäusern für das Kindergartenjahr 2024/2025 auf 90% der Empfehlungen des nächsten Jahres der kommunalen Spitzenverbände und den Vertretern der Kirche, anzupassen.
3. die Kindergartenbeiträge für die 3-6 jährigen Kinder für den Kindergarten Schabenhäusern für das Kindergartenjahr 2025/2026 auf 100% der Empfehlungen des übernächsten Jahres der kommunalen Spitzenverbände und den Vertretern der Kirche, anzupassen.
4. die Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder, die in die Schule wechseln für das Betreuungsjahr 2023/2024 entsprechend dem oben genannten Vorschlag anzupassen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 055/2023

Federführung: Rathaus	Datum: 31.05.2023
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.06.2023

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Kindergartenbeiträge (U3) für den Kindergarten Schabenhäusen

Sachverhalt:

Aufgrund der Tatsache, dass ab 01.06.2023 der Kindergarten Schabenhäusen unter der Trägerschaft der Stiftung Lernen, Fördern, Arbeiter (LFA) geführt wird, müssen künftig auch die Kindergartenbeiträge für 2 bis 3-jährige Kinder für den Kindergarten in Schabenhäusen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Wie in der folgenden Tabelle dargestellt, sind die bisherigen Kindergartenbeiträge, im Verhältnis zu allen anderen Einrichtungen sehr niedrig. Die Kindergartenbeiträge sollen nun an die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs (Städtetag und Gemeindetag) sowie die Kirchenleitungen der Kirchen Baden-Württembergs angepasst werden.

Da Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten mit altersgemischten Gruppen 2 Kindergartenplätze belegen, empfehlen die Spitzenverbände einen 100% Aufschlag auf den Kindergartenbeitrag für über 3-jährige. In Zeiten der Platzknappheit und der Tatsache, dass es in Niedereschach eine spezielle Kleinkindbetreuung gibt, ist es aus Sicht der Verwaltung unumgänglich diesen 100%igen Aufschlag zu erheben. Dies wird im Kindergarten Fischbach ebenso praktiziert. Es ist deshalb zu empfehlen hiervon nicht abzuweichen.

Da es für die Familien eine enorme finanzielle Belastung bedeuten würde, diese Erhöhung auf einmal weiterzugeben, soll dies stufenweise geschehen.

Kindergarten Schabenhäusen			
2 - 3 jährige Kinder (Ü3)			
2023 / 2024			
	Empfehlung Spitzenverbände	Vorschlag Verwaltung 80 % des Richtsatzes	Beitrag bisher
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	276 €/Monat	221 €/Monat	141 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	214 €/Monat	171 €/Monat	141 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	144 €/Monat	115 €/Monat	141 €/Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	48 €/Monat	38 €/Monat	141 €/Monat

Bisher wurden für alle unter 3-jährigen derselbe Beitrag erhoben. Das Württemberger Modell wurde hier nicht angewandt. Dies soll sich ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 ändern. Für Familien mit nur einem Kind unter 18 Jahren bedeutet dies (für maximal 1 Jahr) eine erhebliche Mehrbelastung. Für Familien mit bereits zwei Kindern unter 18 Jahre wird dies bereits relativiert. Für Familien mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren wird der Kindergartenbeitrag erheblich günstiger.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Kindergartenbeiträge für die 2-3 jährigen Kinder für den Kindergarten Schabenhäusen für das Kindergartenjahr 2023/2024 auf 80 % der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und den Vertretern der Kirche wie oben dargestellt, anzupassen.
2. die Kindergartenbeiträge für die 2-3 jährigen Kinder für den Kindergarten Schabenhäusen für das Kindergartenjahr 2024/2025 auf 100% der Empfehlungen des nächsten Jahres der kommunalen Spitzenverbände und den Vertretern der Kirche, anzupassen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 050/2023

Federführung: Rathaus	Datum: 16.05.2023
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.06.2023

Gegenstand der Vorlage

**Neubau Garage mit Carport, Lohnweg 6, Flst. Nr. 1448, Gemarkung
Niedereschach**

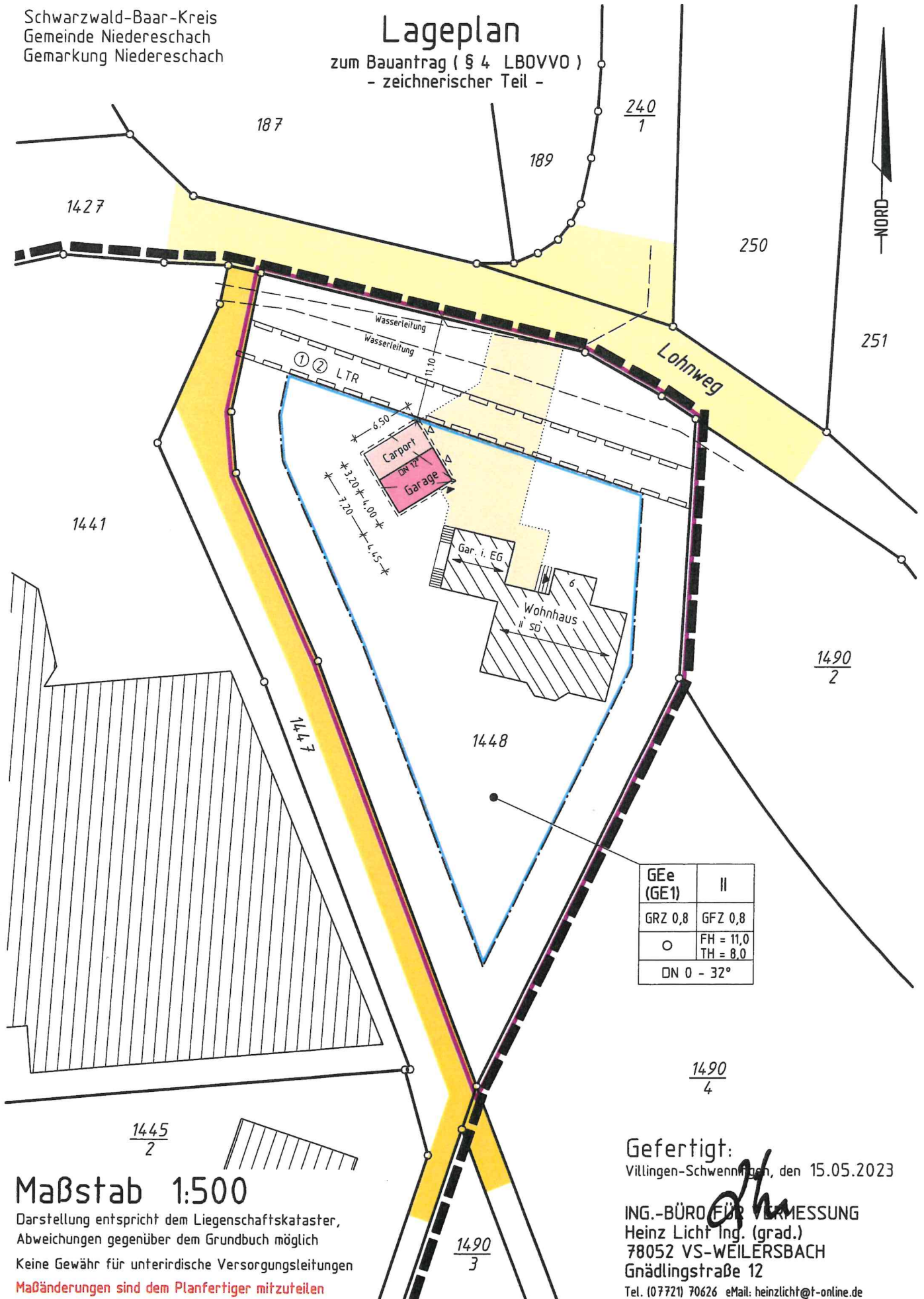
Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Riedwiesen-Ost 1. Erweiterung“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

TOP ö 8.1

Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde Niedereschach
Gemarkung Niedereschach

Lageplan zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO) - zeichnerischer Teil -



Maßstab 1:500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich
Keine Gewähr für unterirdische Versorgungsleitungen
Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen

Gefertigt:
Villingen-Schwenningen, den 15.05.2023

ING.-BÜRO FÜR VERMESSUNG
Heinz Licht Ing. (grad.)
78052 VS-WEILERSBACH
Gnädlingstraße 12
Tel. (07721) 70626 eMail: heinzlicht@t-online.de

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 046/2023

Federführung: Rathaus	Datum: 09.05.2023
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.06.2023

Gegenstand der Vorlage

Unterkellerung einer geplanten/genehmigten Gewächshausanlage mit Lagerraum und Wassertechnikraum, Nidereschacher Str. 26, Flst. Nr. 38/13, 38/15, Gemarkung Schabenhausen

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Sondergebiet Gartenbau“.

Die geplante Gewächshausanlage wurde bereits genehmigt und liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Zu dieser Befreiung hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 22.03.2021 zugestimmt.

Die jetzt beantragte Unterkellerung liegt somit ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die Zustimmung des Gemeinderates ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch, einschließlich der geplanten Bebauung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, zu.

